



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr. 27

Seite 1

2. Oktober 2002

INHALT

Neufassung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) (Sprachprüfungsordnung - SPO II -)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Neufassung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen
an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)
(Sprachprüfungsordnung - SPO II -)**

vom 20.12.2001

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), erlässt der Akademische Senat die Sprachprüfungsordnung (SPO II) vom 10.10.1996 (A. M. 22/96), geändert am 8.7.1999 (A. M. 29/99), als Neufassung:*

A Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerber/innen müssen vor ihrer Immatrikulation an der TFH hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung.
- (2) An der Deutschen Sprachprüfung dürfen nur Studienbewerber/innen teilnehmen, die für ein Studium an der TFH zugelassen worden sind. Zur Deutschen Sprachprüfung ist nicht zugelassen, wer eine derartige Prüfung bereits an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH)“ wird anerkannt.
- (4) Von der Prüfung befreit sind:
 - a) Studienbewerber/innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

*) bestätigt 4.2.02

- b) Inhaber/innen des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
- c) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK);
- e) Studienbewerber/innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Austauschstudenten von anderen Hochschulen, die nicht an Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen an der TFH teilnehmen, sowie Studierende in internationalen Studiengängen, an denen die TFH beteiligt ist.
- g) Bewerber/innen für postgraduale Studiengänge, wenn die Besonderheiten des Studiums die Beherrschung der deutschen Sprache nicht erfordern. Näheres wird in der betreffenden Studienordnung geregelt.
- h) Studienbewerber/innen, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber/innen (TestDaF)“ mindestens mit Niveaustufe 4 bestanden haben.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Mit der Prüfung sollen die Bewerber/innen nachweisen, dass sie mündlich und schriftlich in alltags- und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Studium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch - phonologische Elemente; lexikalisch - idiomatische Elemente, morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);

- c) die sprachliche Beherrschung der an der deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4 Bewertung der Prüfung

(1) Alle Teilprüfungen gem. § 9 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gem. § 9 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn schriftliche und mündliche Prüfung bestanden sind. Wird gemäß § 3 Abs.3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bereits mit der schriftlichen Prüfung bestanden.

(5) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Zeugnis aus. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung auf der Grundlage der DSH abgelegt wurde.

(7) Die Ergebnisse der Gesamtprüfung werden dem Immatrikulationsamt von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich nach dem Ende der Prüfungen schriftlich bekanntgegeben.

§ 5 Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission

(1) Die Deutsche Sprachprüfung wird vom Fachbereich I (Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften) durchgeführt.

(2) Zur Deutschen Sprachprüfung wird jeweils ein Termin innerhalb der letzten sieben Tage vor Beginn des Aufnahmesemesters angeboten. Für Bewerber/innen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert waren, wird innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aufnahmesemesters ein Ersatztermin angeboten.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I bestellt eine Prüfungskommission. Ihr gehören an

- ein/e fachkompetente/r Professor/in als Vorsitzende/r,
- zwei weitere fachkompetente Lehrkräfte.

(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission aus zwingenden Gründen verhindert, bestellt der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs I unverzüglich eine/n Vertreter/in.

(5) Die Prüfungskommission führt die Deutsche Sprachprüfung durch und legt deren Ergebnis fest. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Beschlüssen müssen alle Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(6) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen durchgeführt werden. Die einzelnen Prüfungsbeiträge müssen hierbei getrennt bewertbar sein.

(7) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Es werden die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenprüfungsordnung (RPO) angewandt. An die Stelle des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tritt dabei der/die Vorsitzende der Prüfungskommission gem. § 5 Abs. 3.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde die Deutsche Sprachprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, und zwar frühestens zum folgenden Semester. Über eine zweite Wiederholungsmöglichkeit entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin.

(2) Jede an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidaten/Kandidatinnen müssen vor Prüfungsbeginn schriftlich erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach der Prüfung heraus, dass eine wahrheitswidrige Erklärung vorlag und dass der Kandidat/die Kandidatin bereits an drei Deutschen Sprachprüfungen erfolglos teilgenommen hatte, sind das Prüfungsergebnis und die darauf folgende Immatrikulation nichtig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
- b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
- c) Vorgabenorientierte Textproduktion
- d) Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat/die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

- Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt grundsätzlich keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

- Durchführung: Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten/Kandidatinnen über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
- Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankenganges. Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.
- Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat /die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

- Art des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der grundsätzlich keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.
- Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen und durch Formulierung von Überschriften überprüft werden.
- Bewertung: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

c) Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat/die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

- Aufgabenstellung: Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.
- Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

d) Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat/die Kandidatin soll zeigen, dass er/sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

- Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, extsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- Bewertung: Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 9 Mündliche Prüfung

Der Kandidat/die Kandidatin soll nachweisen, dass er/sie imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

- Aufgabenstellung: Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

- Durchführung: Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/der Kandidatin eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.
- Bewertung: Die Leistung ist nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen, zu bewerten.

C. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sprachprüfungsordnung (SPO) vom 23.01.1984 außer Kraft.

(2) Sprachprüfungen, die noch während der Geltung der SPO begonnen wurden, werden nach den Bestimmungen der SPO wiederholt und abgeschlossen.